



---

**Titel** **Bundeskartellamt verhängt Geldbuße gegen Bose GmbH**Branche: Herstellung und Vertrieb von Produkten der  
Unterhaltungselektronik

Aktenzeichen: B10-23/20 (ehemals B1-7/18-2)

Datum der Entscheidung: 11. November 2021

---

Das Bundeskartellamt hat gegen die Bose GmbH mit Sitz in Friedrichsdorf („Bose“) eine Geldbuße in Höhe von insgesamt knapp 7 Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt. Bose produziert und vertreibt hochwertige Produkte im Bereich der Unterhaltungselektronik. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Vertrieb von Audioprodukten, insbesondere Lautsprechern und Kopfhörern. Eingeleitet wurde das Verfahren im Zusammenhang mit einem Amtshilfeersuchen der österreichischen Wettbewerbsbehörde und einer Durchsuchungsaktion im März 2018.

Bose vertreibt ihre Audioprodukte in Deutschland und anderen Ländern der EU über unabhängige Vertragshändler. Diese Vertragshändler sind Teil eines qualitativ-selektiven Vertriebssystems. Mitarbeiter von Bose haben neben den üblichen Verhandlungen über Einkaufspreise mit den konkret betroffenen Vertragshändlern auch Abstimmungsmaßnahmen über Verkaufspreise getroffen. Diese Abstimmungen bezogen sich grundsätzlich auf eine Anhebung der Verkaufspreise, teilweise wurden diese auch konkret vereinbart. Hierdurch sollte verhindert werden, dass die Verkaufspreise der betroffenen Vertragshändler – aus Sicht von Bose – zu sehr von den unverbindlichen Preisempfehlungen abwichen. Spätestens im Tatzeitraum vom 1. April 2015 bis zur Durchsuchung des Bundeskartellamtes am 13. März 2018 hatten sich diese Abstimmungsmaßnahmen hinreichend konkretisiert und verfestigt.

Die Preise der betroffenen Vertragshändler wurden von Bose-Mitarbeitern fortlaufend kontrolliert, etwa über Preisvergleichsdienste im Internet. Bei Preisabweichungen kam es wiederholt zu Interventionen durch Vertriebsmitarbeiter von Bose und die angesprochenen Händler stellten das beanstandete Verhalten teilweise ab. Die betroffenen Händler unterstützten dies zudem dadurch, dass sie sich über (zu) niedrige Verkaufspreise anderer Vertragshändler

in Verkaufsgeschäften, Onlineshops oder Werbematerialien beschwerten. Diese Beschwerden wurden unmittelbar an Mitarbeiter von Bose gerichtet.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass das Unternehmen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnte. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Gegen die für Bose handelnden Personen wurde das Verfahren eingestellt; gegen die beteiligten Händler sind keine Bußgeldbescheide ergangen.

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Dem rechtskräftigen Bußgeldbescheid kommt im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes gegenüber dessen Adressat eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.